

# 10 Irrtümer zur Trennung

## Scheidung und Unterhalt.

Etwa jede dritte Ehe wird geschieden. Kennen Ex-Partner ihre Rechte, hilft das, Ärger zu vermeiden.



**E**ine Scheidung ist meist schon der Gipfel von viel Streiterei. Aber auch sie selbst kann eine Menge Ärger machen – oft genug, weil die Ex-Partner falsche Vorstellungen von ihren Rechten und Pflichten haben. Diese Irrtümer können den Streit noch verschärfen. Wir stellen die häufigsten richtig:

### **1 Paaren gehört alles gemeinsam. Bei der Scheidung wird es geteilt.**

Das stimmt nicht. Für Eheleute gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, sofern sie nichts anderes in einem Ehevertrag vereinbaren. Bei der Zugewinnngemeinschaft gehört das Vermögen, das ein Partner zu Beginn der Ehe hat, weiterhin ausschließlich

ihm. Was ein Partner während der Ehe verdient, ist ebenfalls zunächst einmal seins. Erst wenn die Ehe geschieden wird, kommt es zum Zugewinnausgleich. Aber nur, wenn die Ehepartner dies wollen, er wird nicht automatisch vom Gericht durchgeführt. Zugewinnausgleich heißt: Das Vermögen, das Ehepartner während der Ehe erwirtschaften, wird gleichmäßig auf beide verteilt.

Für die Berechnung des Zugewinns muss für jeden Partner folgende Frage beantwortet werden: Wie hoch ist die Differenz zwischen seinem Vermögen zu Beginn der Ehe und an deren Ende? Stichtage sind die Eheschließung und der Tag, an dem der Scheidungsantrag zugestellt wird. Derjenige, der am Ende der

Ehe mehr Vermögen als am Anfang besitzt, muss dem anderen die Hälfte als Zugewinnausgleich abgeben.

Schenkungen und Erbschaften, die ein Ehepartner während der Ehe erhalten hat, bleiben beim Zugewinnausgleich grundsätzlich außen vor. Zu berücksichtigen sind jedoch deren Wertsteigerungen. Dasselbe gilt für den Wertzuwachs einer Immobilie, die einem Partner schon zu Beginn der Ehe gehört hat.

### **2 Gegen den Willen des anderen ist eine Scheidung nicht möglich.**

Eine Ehe kann natürlich auch gegen den Willen des Partners geschieden werden – und das auch nicht erst nach drei Jahren, wie

## Unser Rat

**Zerrüttung.** Sie können sich erst scheiden lassen, wenn Ihre Ehe gescheitert ist. Das heißt: Die Lebensgemeinschaft besteht nicht mehr und es ist auch nicht zu erwarten, dass sie wieder hergestellt wird.

**Trennung.** Die Zerrüttung wird meist dadurch deutlich, dass ein Partner aus der gemeinsamen Wohnung dauerhaft auszieht. Wenn Sie weiterhin zusammenwohnen, muss die Trennung von Tisch und Bett erkennbar sein: Sie müssen getrennt wirtschaften und dürfen keine sexuelle Beziehung führen. Wollen beide die Scheidung, kann die Ehe nach einem Trennungsjahr geschieden werden.

**Rechtsanwalt.** Ohne Anwalt ist eine Scheidung nicht möglich. Eine Erstberatung kostet 190 Euro plus Mehrwertsteuer und Auslagen.



ein anderer häufiger Irrtum in diesem Zusammenhang lautet.

Damit eine Ehe geschieden werden kann, muss sie zerrüttet sein. Das wird bei einer einvernehmlichen Scheidung angenommen, wenn die Partner ein Jahr getrennt gelebt haben. Das Trennungsjahr soll sicherstellen, dass die Eheleute es wirklich ernst meinen mit der Scheidung und dass keine Aussicht mehr darauf besteht, dass sie sich wieder zusammenraufen.

Will ein Partner die Scheidung, der andere aber nicht, wird erst nach einer dreijährigen Trennungszeit gesetzlich vermutet, dass die Ehe zerrüttet ist. Das heißt aber nicht, dass sie nicht schon vorher geschieden werden kann.

Eine Scheidung ist möglich, wenn der Partner, der sich scheiden lassen will, nachweisen kann, dass die Ehe unter keinen Umständen mehr zu kitten ist. Es gibt nämlich auch eine einseitige Zerrüttung. Denn wie soll eine Partnerschaft funktionieren, wenn einer der beiden die Beziehung nicht mehr führen will?

Eine Scheidung vor Ablauf der dreijährigen Trennungszeit kommt etwa in Betracht, wenn der scheidungswillige Partner seit geraumer Zeit mit jemand anderem zusammenlebt.

### 3 Bei einer Scheidung kann ein Anwalt beide Parteien vertreten.

Nein, das geht auf keinen Fall. Ein und derselbe Rechtsanwalt darf nie sowohl den einen als

auch den anderen Partner vertreten. Das verbietet die Berufsordnung. Schließlich geht es um widerstreitende Interessen: Das, was für den einen gut ist, geht zwangsläufig zulasten des anderen. Das Verbot geht so weit, dass der von dem einen Partner beauftragte Rechtsanwalt den anderen auch nicht beraten oder Informationen herausgeben darf.

Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz hat schwerwiegende Folgen für den Rechtsanwalt: Der Anwalt begeht Parteiverrat und damit eine strafbare Handlung. Außerdem verliert er seinen Anspruch auf Bezahlung.

Eine Scheidung ganz ohne Rechtsanwalt funktioniert allerdings auch nicht. Mindestens einer der Partner muss sich vertreten

lassen, weil nur ein Rechtsanwalt den Scheidungsantrag bei Gericht einreichen kann. Der Anwalt handelt auch in diesem Fall einzig und allein für den Partner, der ihn beauftragt hat.

Der andere Partner muss sich nicht anwaltlich vertreten lassen, wenn sich beide über die Scheidungsfolgen einig sind. Allerdings kann er dann im Verfahren keine eigenen Anträge stellen und muss es mehr oder minder über sich ergehen lassen.

Sind sich Eheleute im Großen und Ganzen einig, lässt sich viel Geld sparen, wenn nur einer einen Anwalt einschaltet: unterm Strich leicht mehrere Tausend Euro.

#### **4 Reicht der Schlechterverdienende die Scheidung ein, wird es billiger.**

Das stimmt nicht. Egal, wer die Scheidung einreicht: Der sogenannte Verfahrenswert, nach dem sich Anwalts- und Gerichtskosten bei einer Scheidung richten, wird anhand der Nettomonatseinkommen beider Partner ermittelt. Diese werden addiert und verdreifacht. Für den Versorgungsausgleich werden zusätzlich pro Anwartschaft auf eine Altersversorgung 10 Prozent des dreifachen Nettoeinkommens der Eheleute angesetzt. Denn diesen Ausgleich der während der Ehe erwirtschafteten Rentenanwartschaften führt das Gericht regelmäßig ebenfalls durch. Einige Gerichte ziehen für jedes unterhaltsberechtigten Kind einen Freibetrag ab, in der Regel 250 Euro. Neben dem Einkommen wird auch das Vermögen berücksichtigt, um den Verfahrenswert zu bestimmen.

**Beispiel** Laura verdient monatlich 4 000 Euro netto, ihr Mann Simon 2 000 Euro. Sie haben kein anrechenbares Vermögen. Der Verfahrenswert berechnet sich wie folgt:  $(4\,000 + 2\,000) \times 3 = 18\,000$ , zuzüglich zweimal 10 Prozent von 18 000 Euro für den Versorgungsausgleich, insgesamt 21 600 Euro. Für zwei unterhaltspflichtige Kinder werden insgesamt 500 Euro abgezogen. Der Gegenstandswert beträgt also 21 100 Euro. Die Kosten für einen beauftragten Anwalt würden



Kind sehen darf, wenn es im Haushalt des anderen lebt. Können die Eltern das Problem nicht selbst lösen, entscheidet das Familiengericht den Streit. Auf Antrag bestimmt es auch, wem das alleinige Sorgerecht zusteht.

### **Derselbe Rechtsanwalt darf nicht beide Ex-Partner im Scheidungsverfahren vertreten oder beraten.**

sich auf rund 2230 Euro belaufen. Wenn beide einen Anwalt haben, wäre es doppelt so viel. Dazu kommen noch die Gerichtskosten, die nur einmal anfallen und 690 Euro betragen.

#### **5 Die Frau bekommt automatisch das Sorgerecht für die Kinder.**

Das stimmt nicht. Nach einer Scheidung behalten beide Eltern das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder. Das ändert sich nur, wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht will und es ihm zugesprochen wird.

Sorgerecht bedeutet, dass die Eltern für das Kind entscheiden dürfen und müssen. Dabei geht es einerseits um ganz alltägliche Dinge wie die Frage, wie oft und wann das Kind fernsehen oder ob es ein eigenes Handy haben darf. Andererseits geht es aber auch um größere Entscheidungen wie die Frage, welche Kita oder Schule das Kind besuchen soll oder ob es mit den Großeltern in den Urlaub fahren darf. Die Eltern müssen das Sorgerecht zum Wohl des Kindes ausüben.

Kommt es zu einer Scheidung, streiten sich die Eltern manchmal darüber, bei wem das Kind bleibt und wie häufig der Partner das

#### **6 Es ist schwer, den früheren Namen zurückzubekommen.**

Nach einer Scheidung dürfen die ehemaligen Eheleute jederzeit wieder ihren früheren Namen annehmen. Damit der Name geändert wird, muss der Betreffende einen Antrag beim Standesamt stellen, das heißt, er muss persönlich beim Standesamt vorsprechen und einige Unterlagen mitbringen: etwa den Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk sowie Personalausweis oder Reisepass. Wenn der Betreffende seit der Hochzeit umgezogen ist, kommt eine beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister beziehungsweise der Heiratsurkunde der letzten Ehe dazu.

Nach einem Umzug ist das Standesamt am aktuellen Wohnsitz zuständig, ansonsten das Standesamt, bei dem die Ehe geschlossen wurde. Die Kosten für die Namensänderung betragen rund 25 Euro. Beglaubigte Abschriften aus dem Familienbuch kosten 10 Euro.

Die Namensänderung zieht noch weitere Kosten nach sich: Dokumente wie der Personalausweis müssen neu beantragt werden.

#### **7 Nach der Scheidung gibt es für den Ex-Partner keinen Unterhalt.**

Das stimmt oft, aber nicht immer. Seit der Unterhaltsreform im Jahr 2008 muss jeder Partner nach der Scheidung grundsätzlich wieder allein für seinen Lebensunterhalt sorgen. Von dieser Regel gibt es allerdings einige Ausnahmen. Ein Anspruch auf Unterhalt auch nach der Ehe besteht zum Beispiel, wenn die Partner jahrzehntelang verheiratet waren und einer der beiden während der Ehe keinen Job ausgeübt hat oder wenn einer der beiden aufgrund seines hohen Alters keine geeignete Arbeitsstelle mehr finden kann. Der Ex-Partner ist auch unterhaltspflichtig, wenn der andere wegen einer Krankheit oder



Behinderung nicht für den eigenen Lebensunterhalt sorgen kann oder weil er arbeitslos ist. Außerdem gibt es den sogenannten Aufstockungsunterhalt, den der Besserverdienende zahlen muss, wenn zwischen den Einkommen der beiden eine große Lücke klafft und der Schlechterverdienende den während der Ehe geltenden Lebensstandard nicht halten könnte. Unterhalt gibt es auch, wenn der eine Partner nicht arbeiten gehen kann, weil er zu Hause das gemeinsame kleine Kind versorgt (siehe Irrtum 8).

## 8 Unterhalt für den Ex-Partner gibt es nur, bis das Kind drei ist.

Wenn ein Elternteil zu Hause für das gemeinsame kleine Kind sorgt, bekommt er vom anderen Partner für die ersten drei Lebensjahre uneingeschränkt den sogenannten Betreuungsunterhalt. Der soll sicherstellen, dass dem betreuenden Elternteil genügend Mittel zur Verfügung stehen, um das Kind versorgen und erziehen zu können. Aber auch im Anschluss daran kann der betreuende Elternteil unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Unterhalt haben. Bei Streit schaut sich das Familiengericht den Einzelfall an. Der Ex-Partner muss beispielsweise dann weiterhin zahlen, wenn er dem anderen zugesagt hat, dass er nicht arbeiten gehen muss, sondern sich um das Kind kümmern kann.

Einen Anspruch auf Unterhalt kann es auch dann geben, wenn der betreuende Elternteil keine guten Chancen hat, auf dem Arbeitsmarkt einen geeigneten Job zu finden oder wenn der übliche Tagesablauf des Betreuenden gar keinen Raum dafür lässt, einer Arbeit nachzugehen. Wenn das Kind besonders pflegebedürftig ist, kann das ebenfalls dazu führen, dass ein Unterhaltsanspruch über den dritten Geburtstag hinaus besteht.

Betreuungsunterhalt gibt es übrigens nicht nur für geschiedene Ex-Partner, sondern auch für Unverheiratete, die sich getrennt haben.

## 9 Wer arbeitslos ist, muss keinen Kindesunterhalt mehr zahlen.

Das stimmt nicht. Die Pflicht, Unterhalt zu zahlen, bleibt auch bei Verlust des Jobs bestehen. Der Unterhaltspflichtige darf die Zahlungen nicht von sich aus beenden oder eigenmächtig kürzen. Allerdings muss ihm selbst genug Geld zum Leben bleiben, sodass

es sein kann, dass er seine Unterhaltspflicht praktisch nicht mehr erfüllen kann. Damit in einem solchen Fall die Kinder nicht darunter leiden, gibt es für alleinerziehende Eltern die Möglichkeit, beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss zu beantragen. Diese Sozialleistung muss der Unterhaltspflichtige zurückzahlen, wenn er wieder Geld verdient. Die Pflicht besteht aber nur, wenn er weiß, dass der Ex-Partner Unterhaltsvorschuss beantragt hat.

## 10 Beim Wechselmodell gibt es keinen Kindesunterhalt.

Das ist falsch. Auch beim Wechselmodell kann es sein, dass der eine dem anderen Partner Kindesunterhalt zahlen muss. Das hängt zum Beispiel vom Einkommen der Eltern ab.

Der Begriff Wechsel- oder Pendelmodell beschreibt, wie Ex-Partner die Betreuung ihrer Kinder regeln können: Diese leben zu gleichen Teilen in wiederkehrenden Abständen mal bei einem Elternteil, mal beim anderen.

Bei anderen Modellen leistet der eine Naturalunterhalt in Form von Erziehung, Betreuung und Fürsorge, der andere Barunterhalt als finanzielle Unterstützung.

Beim Wechselmodell müssen die Eltern jeweils anteilig Barunterhalt aufbringen, weil sie sich die Betreuung teilen. Der Unterhaltsbedarf des Kindes richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen beider Eltern. Die Höhe wird anhand der sogenannten Düsseldorfener Tabelle bestimmt.

**Beispiel** Vater Kai verdient monatlich 3 000 Euro netto, Mutter Anne 2 000 Euro. Das gemeinsame Einkommen beträgt 5 000 Euro. Kai trägt zu 60 Prozent dazu bei, Anne zu 40 Prozent. In dieser Höhe müssen sie auch den anfallenden Unterhaltsbedarf ihres Kindes decken. Angenommen, der Bedarf beträgt 500 Euro. Dann muss Anne 200 Euro zahlen, Kai 300 Euro. ■

Wie viel kostet die Scheidung? Was ist das Trennungsjahr? Was passiert mit gemeinsamen Anschaffungen der Eheleute? Der Ratgeber „Aus und Vorbei“ liefert einen schnellen Überblick über die wichtigsten Fragen rund um Trennung und Scheidung – ohne Juristendeutsch und unverständliche Paragraphen. Das Buch ist für 19,90 Euro im Handel erhältlich und im Internet unter [test.de/shop](http://test.de/shop)



**Betreuungsunterhalt nach einer Trennung gibt es nicht nur für Geschiedene, sondern auch für Unverheiratete.**

